

Schulgeldtarife pro Semester

Schuljahr 2023/24

FELDKIRCHER Bürger

Dauer Jug. Erw.

Einzelunterricht	50'	382,50	613,-
Kurzstunde	35'	292,50	464,-
Partnerstunde	2x25'	235,-	343,-
Kurzstunde	1x25'		
Gruppe 3 Schüler	50'	195,-	273,50
Gruppe 4-6 Schüler	50'	173,-	196,50

FELDKIRCHER Vereine

Dauer Jug. Erw.

Einzelunterricht	50'	332,-	538,50
Kurzstunde	35'	252,-	409,-
Partnerstunde	2x25'	199,-	312,50
Kurzstunde	1x25'		
Gruppe 3 Schüler	50'	179,50	236,50
Gruppe 4-6 Schüler	50'	158,-	197,50

Schüler anderer Vbg. Gemeinden

Dauer Jug. Erw.

Einzelunterricht	50'	759,50	951,-
Kurzstunde	35'	572,-	702,-
Partnerstunde	2x25'	423,50	496,50
Kurzstunde	1x25'		
Gruppe 3 Schüler	50'	310,50	385,-
Gruppe 4-6 Schüler	50'	234,50	307,50

NICHT in Vbg. wohnhafte Schüler

Dauer Jug. Erw.

Einzelunterricht	50'	946,50	1.133,50
Kurzstunde	35'	699,-	835,50
Partnerstunde	2x25'	498,50-	571,-
Kurzstunde	1x25'		
Gruppe 3 Schüler	50'	382,50	382,50
Gruppe 4-6 Schüler	50'	308,-	308,-

Diverse

Dauer Jug. Erw.

Elementares Musizieren	50'	139,50	143,50
Rasselbande	50'	170,-	—
Chor u. Musiktheater	75'	170,-	—
Chor	50'	83,50	83,50
Tontechnik	90'	211,-	211,-
Kammermusik	50'	83,50	83,50
Dirigierwerkstatt	25'	80,-	—
Dirigieren D 1	60'	175,-	175,-
Dirigieren D 2	75'	261,-	261,-
Dirigieren D 3	75'	347,-	347,-
Dirigieren D 4	75'	347,-	347,-
Theorie (o. Hauptfach)	50'	83,50	83,50

Ballett

Dauer Jug. Erw.

Ballett	50'	143,50	172,-
Ballett	60'	176,50	211,50
Ballett	75'	209,-	249,50
Ballett	90'	249,50	311,-

Auszug aus der Schulordnung

1. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Pflichtschulen gilt auch für die Musikschule. Die Regelungen hinsichtlich der schulautonomen Tage sind jedoch nicht maßgeblich.
2. Anmeldungen für das kommende Schuljahr sind nur bis zum 15. Juni möglich und haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
3. Jede Anmeldung hat Gültigkeit bis zur schriftlichen Abmeldung im Sekretariat. Schüler*innen, die sich nicht bis zu den genannten Stichtagen (15. Januar und 15. Juni) abgemeldet haben, gelten weiterhin als für das folgende Semester angemeldet und folglich ist das Schulgeld in voller Höhe zu entrichten.
4. Die Schulgeldtarife sind gestaffelt und richten sich nach dem Wohnsitz der Bewerberin/des Bewerbers. Erwachsen im Sinne der Schulordnung ist, wer 18 Jahre und älter ist. Stichtag ist jeweils der 1. Unterrichtstag an der Musikschule.
5. Die Schulgeldpflicht für neu angemeldete Schüler*innen beginnt mit dem Besuch der 3. Unterrichtsstunde.
6. Änderung der Kontaktdaten (Post- und E-Mailadresse, Telefonnummern etc.) sind umgehend dem Sekretariat bekannt zu melden.
7. Ausgefallene Unterrichtsstunden, bedingt durch eine längere Erkrankung der Lehrerin/des Lehrers, werden ab inkl. der 5. ausgefallenen Stunde (in Folge) für die weitere Dauer des Krankenstands nicht in Rechnung gestellt. Bei einer längeren Erkrankung der Schüler*in kann ab inkl. der 5. ausgefallenen Stunde (in Folge) ein schriftlicher Antrag auf Schulgeldermäßigung gestellt werden. Für die weitere Dauer der Krankheit werden die Unterrichtskosten nicht in

Rechnung gestellt. Durch Feiertage, Ferien ausgefallene oder durch die Schüler*in entschuldigte Unterrichtsstunden werden nicht mitberechnet.

8. Ansuchen auf Schulgeldermäßigung (Familienermäßigung) sind bis spätestens 15. Oktober des betreffenden Schuljahres im Sekretariat abzugeben, wo auch die Antragsformulare erhältlich sind. Durch Vorlage folgender Bestätigungen: Schul-, Studien-, Zivildienst-, Wehrdienstbestätigung, Bestätigung über soziales Freiwilligenjahr bzw. Lehrvertrag (in Kopie) im Sekretariat kann sich das zu entrichtende Schulgeld mindern (gilt bis zum vollendeten 24. Lebensjahr).
9. Ist Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule aufgrund Höherer Gewalt, insbesondere anlässlich einer behördlichen Anordnung (z.B. Schulschließung) infolge einer Epidemie oder Pandemie nicht möglich, erfolgt der Unterricht in Form von „Distance Coaching“ unter Anwendung digitaler Lernformen. Die Maßnahmen sind – so weit möglich – zeitlich zu begrenzen. Für die Dauer der angeordneten Maßnahme können bis zu 100% des jeweiligen Tarifs verrechnet werden.
10. Die Bestimmungen der Schulordnung sind für alle Schüler verbindlich!

Schulgeldermäßigung für Feldkircher Familien

Für Kinder, Schüler und Lehrlinge, deren Eltern in Feldkirch wohnhaft sind, kann um eine Familienermäßigung angesucht werden, deren Höhe aus dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen errechnet wird. Das Bruttoeinkommen geteilt durch den Familienfaktor ergibt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen.

Familienfaktor:

- 1. Erwachsener = Faktor 1
- 2. Erwachsener = Faktor 0,8
- Jedes Kind = Faktor 0,5

- Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen (ohne 13. und 14. Bezug) der im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind/den Kindern lebenden Eltern (Partnergemeinschaften).
- Die Familienbeihilfe(n) einschließlich des Familienzuschlages nach dem Familienlastenausgleichsgesetz sowie für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere ein Hilflosenzuschuss, ein Pflegegeld oder ein Pflegezuschuss bleiben anrechnungsfrei.
- Bei selbständig Erwerbstätigen wird 1/14 des sozialversicherungspflichtigen Einkommens als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauernsozialversicherungsgesetzes maßgebend.
- Allfällige sonstige Einkünfte wie z.B. Alimente, Mieteinnahmen, Einnahmen aus Verpachtungen usw. erhöhen die Berechnungsgrundlage in vollem Ausmaß.
- Wenn das Pro-Kopf-Familieneinkommen 1.944,- Euro und mehr beträgt ist das volle Schulgeld zu entrichten.
- Alle erforderlichen Unterlagen sind in Kopie beizubringen.

Pro-Kopf-Familieneinkommen

von	bis	Ermäßigung in %
0	583,-	60
584,-	839,-	50
840,-	1.150,-	40
1.151,-	1.348,-	30
1.349,-	1.541,-	20
1.542,-	1.725,-	10
1.726,-	1.943,-	5
1.944,-		0